

## Ergänzung zum Kapitel 5 Strassen

### 6.1 Leitsätze

Abgrenzung zwischen Tram-/Fussverkehrsbereichen

- Trambereiche sind von Fussverkehrsbereichen mindestens mit niedrigen Randabschlüssen baulich abzugrenzen, entweder mit Versatz von 3 cm vertikal oder 4 cm schräg gestellt. Dies gilt auch bei kurzen Unterbrüchen, z.B. bei Depoteinfahrten.
- Grössere Mischverkehrsflächen Tram-/Fussverkehr sind von sicheren Fussgängerbereichen (Trottoirs) baulich abzugrenzen und mit Führungselementen nach VSS-Norm 640 075 oder mit taktil-visuellen Leitlinien (siehe Kapitel 15.5.4 Markierung) auszustatten.

Projektteam:

David Borschberg, VBZ Projektierung Bauten  
Urs Brändle, VBZ Marktentwicklung  
Angelo Clerici, Behindertenkonferenz Kanton Zürich  
Rolf Kaspar, TAZ Projektierung + Realisierung  
Andrea Leuenberger, TAZ Verkehr + Stadtraum  
Erich Müller, TAZ Werterhaltung  
Röne Rüegg, TAZ Projektierung + Realisierung  
Reinhard Widrig, DAV Analyse + Planung  
Reto Wild, Suter von Känel Wild AG